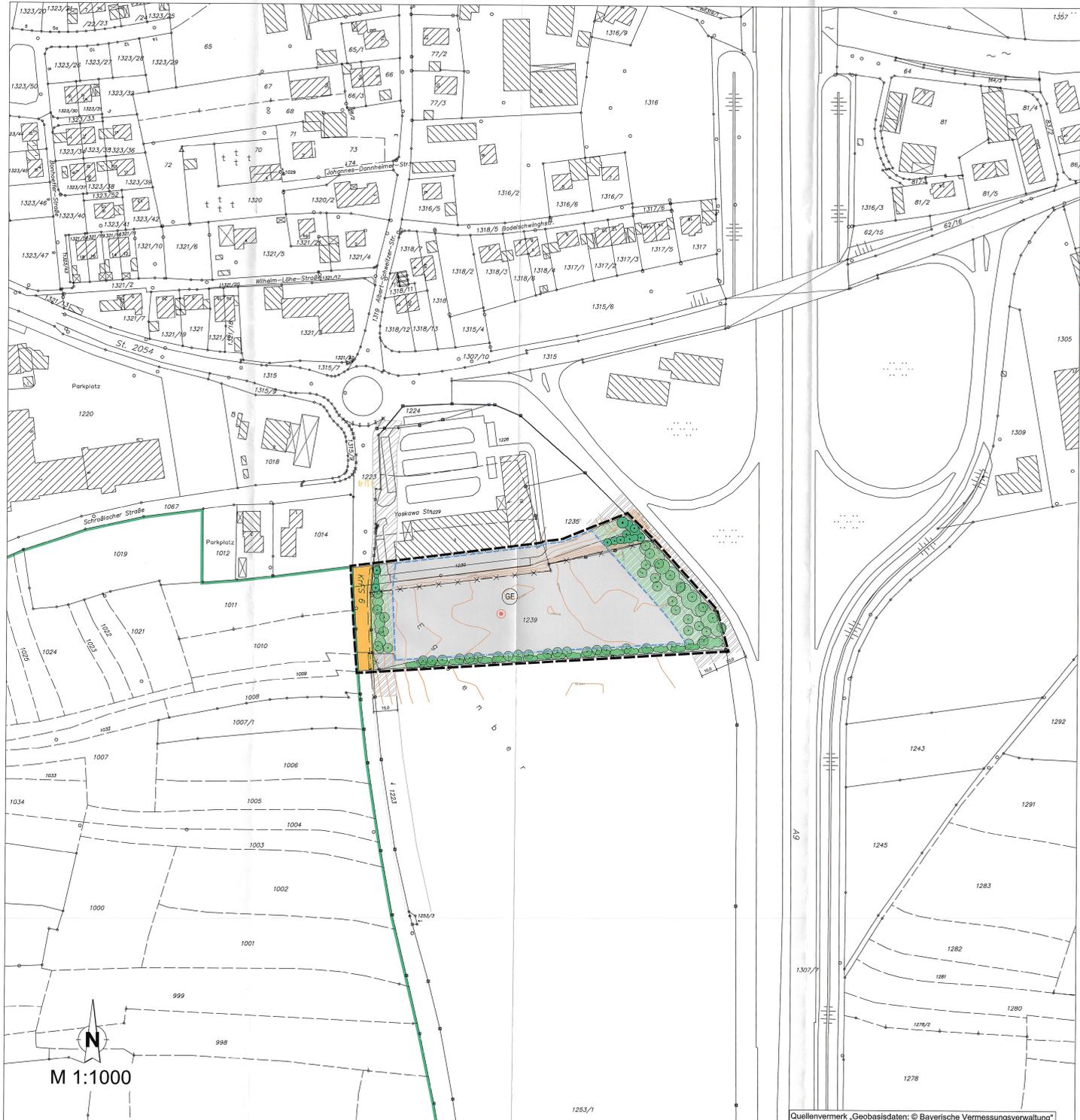


BEBAUUNGSPLAN
GEMEINDE ALLERSHAUSEN

FLURNUMMER: 1239
TEILFLÄCHEN-FLURNUMMER: 1235, 1230, 1253/1, 1223
ALLE GEMARKUNG ALLERSHAUSEN

PLANZEICHNUNG



M 1:1000

Quellenvermerk „Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung“

ERWEITERUNG GEWERBEPARK A9
LANDKREIS FREISING

BEBAUUNGSPLAN
ERWEITERUNG GEWERBEPARK A9

Die Gemeinde Allershausen erlässt gemäß § 2 Abs. 1 sowie der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.11.2014 (BGBl. I S. 1745):

Dieser Bebauungsplan ersetzt alle innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches früher festgesetzten Bebauungs- und Baubildungspläne.

SATZUNG

A FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
DES BEBAUUNGSPLANES

- 1. GELTUNGSBEREICH
2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
3. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUGRENZEN
4. VERKEHRSLÄCHEN
5. GRÜNFLÄCHEN
6. SONSTIGE PLANZEICHEN
7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
8. HINWEISE

B FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD GEMÄSS A ZIFFER 2.2 ALS GEBIETSGEBIET (GE) FESTGESETZT.
1.2 ALLEMEIN SIND NUR NUTZUNGSZWECKE GEMÄSS § 8 ABS. 2 BAUNVO ZULÄSSIG.
1.3 NICHT ZULÄSSIG SIND:
- ISOLIERTE EINZELHANDELSBETRIEBE MIT ÜBERWIEGEND ZENTRENRELEVANTEM WARENANGEBOT
- MÜLLVERBRENNUNGSANLAGEN, SCHLACHTHÖFE, MÄSTEBEKEN, BITUMENISCHWANGLÄSEN UND BRECH- ODER SCHREDDERANLAGEN
- LAGERPLÄTZE ALS SELBSTÄNDIGE ANLAGEN ODER MIT EINER LAGERFLÄCHE GRÖßER ALS 50% DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE WANDHÖHE BETRÄGT 11,50 m.
2.2 DIE WANDHÖHE WIRD GEMESSEN AB ODER ROHFUSSBODEN IM ERDGESCHOSS BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE AUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DER DACHHAUT BZW. ATTKA.
2.3 DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL BETRÄGT 0,6 FÜR HAUPTANLAGEN DARF DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN, DER IN § 19 ABS. 4 SATZ 1 BEZEICHNETEN ANLAGEN BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) VON MAXIMAL 0,8 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

3. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

- 3.1 ALS BEZUGSHÖHE GILT DER IN DER PLANZEICHNUNG UNTER A ZIFF. 6.1 FESTGESETZTE HÖHENFESTPUNKT.

4. SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ

Table with 3 columns: Fläche in m², Lkw-lärm in dB, Lkw-lärm in dB. Values: ca. 8500, 60, 45.

5. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 5.1 BAUWEISE: ABWEICHENDE BAUWEISE NACH § 22 ABS. 4 BAUNVO, GEBÄUDELÄNGE BIS 140 m ZULÄSSIG.
5.2 ABSTANDSFLÄCHEN: DIE ABSTANDSFLÄCHEN REGELN SICH NACH ART. 6 DER BAUGB.
5.3 AUSSEHEND GEGEN ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

6. AUßERE GESTALTUNG

- 6.1 DACHFORM UND DACHNEIGUNG: ZULÄSSIG SIND FLACHDÄCHER UND FLACH GENEIGTE DÄCHER BIS ZU 22 GRAD DACHNEIGUNG.
6.2 EINDECKUNG DER DÄCHER UND AUSSENWÄNDE: DACH- UND WANDAUßENFLÄCHEN: UNZULÄSSIG SIND GRELLE, LEUCHTENDE FARBEN UND GLÄNZENDE, STARK REFLEKTIERENDE MATERIALIEN. SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN SIND BEI BEDÜCKSCHÜTTUNG IHRER BLENDWIRKUNG FÜR STRASSEN- UND LUFTVERKEHR ZULÄSSIG.
6.3 DIE BODENVERSIERUNG IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN. ZUR AUFRICHTERHALTUNG DER NATÜRLICHEN VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT SIND DIE KFZ-STELLPLÄTZE HOCHAUßERENDE KANN DER ZWEIFTE RETTUNGSWEG AUCH ÜBER DIE LEITERN DER FEUERWEHR SICHERGESTELLT WERDEN, WENN DIE FEUERWEHR ÜBER DAS ERFORDERLICHE RETTUNGSGERÄT (z.B. DREHLEITER DLK 23-12 o.ä.) VERFÜGT SOFERN INNERHALB DER HALBSTUNDE VON 11 MINUTEN DER ZWEIFTE RETTUNGSWEG ÜBER ENTSPRECHEND AUSREICHENDE LEITERN DER FEUERWEHR NICHT SICHERGESTELLT WERDEN KANN, SIND ZWISCHEN VONEINANDER UNABHÄNGIGE BALDUCHE RETTUNGSWEGE (TÜRENTWICKELUNG) ZULÄSSIG.
6.4 AUSFÜHRUNGSWEISE SIND 2,00 m HOHE ZULÄSSIG.
6.5 ABRABRÄUNGEN SIND IN VERBINDUNG MIT DER FREIFLÄCHENPLANUNG ZULÄSSIG.
6.6 STÖTZMAUERN SIND AN DER WESTLICHEN UND ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE BIS ZU EINER MAX. HOHE VON 1,50 m ZULASSEN. AN DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND STÖTZMAUERN ÜBER 0,80 m NUR IN EINEM ABSTAND VON 3,0 m ZUR SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG.
6.7 DIE VER- UND ENTWÄSSERUNGSLÄUTUNGEN SIND UNTERRIBRISCH ZU FÜHREN.

7. AUSSENWERBUNG, BELEUCHTUNG

- 7.1 WERBEEINRICHTUNGEN SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG.
7.2 ES DÜRFEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BFGH UND § 3 SOWO KLEINE WERBEBILDER AN ERRICHTET WERDEN, DIE AUF DEN BUNDESAUTOBAHN-, STAATSSTRASSEN- UND KREISSTRASSENVERKEHR AUSGERICHTET SIND.
7.3 BELEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ANZULEGEN, DASS KEINERLEI BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG FÜR DEN STRASSEN- UND LUFTVERKEHR AUFTRETET.
7.4 FOLGENDE LICHTTECHNISCHE PRÜFKRITERIEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN:
- WAHL DES STANDORTES DER BELEUCHTUNGSANLAGEN SODASS EMPFINDLICHE BIOTOPFÜR DURCH REICHTWEISE DES LICHTES NICHT BETROFFEN WERDEN.
- MINIMIERUNG DER EINGESETZTEN LICHTMENGE SO WIE ETWAS MÖGLICH, SOWIE VON DER ANZAHL DER LAMPEN ALS AUCH VON DER LEISTUNG (WATZHL) DER EINZELNEN LAMPEN.
- LEUCHTGEHÄUSE DÜRFEN DAS LICHT NUR IN DIE TATSÄCHLICH GEWÜNSCHTE RICHTUNG ABSTRAHLEN. ZUR MINIMIERUNG DER LATERALEN REICHWEITE MÜSSEN LEUCHTEN MÖGLICHT NIEDRIG INSTALLIERT WERDEN.
- AUF DIE FLÄCHENHARTE AUSLEUCHTUNG MUSS GANZ VERZICHT WERDEN. INSEKTEN-FREUNDLICHE AUSSENBELEUCHTUNGEN MIT UV-LICHT, ZUR LICHTSPEKTREN (NATRIUM-DAMPFLAMPEN) SOLLTEN IN DER REGEL GEGENÜBER ALLEN ANDEREN LAMPENTYPEN VORZUZUGT WERDEN.
- AUSSENLEUCHTEN MÜSSEN INSEKTENDICHT GESCHLOSSEN OHNE KÜHLSCHLITZE O.Ä.
- ODER BETRIEB VON BELEUCHTUNGSANLAGEN DARF NUR ZU DEN UNBEDINGT ERFORDERLICHEN ZEITEN ERFOLGEN DURCH JAHRESZEITLICHE (NÄCHTLICHE) SCHALTECHNIK, AUßERDEM MUSS DARAUFGEACHTET WERDEN, DASS NÄCHTLICHE BELEUCHTUNGSINTERVALLE EINGERICHTET WERDEN.

8. OBERFLÄCHENWASSER

- 8.1 VERKEHRSLÄCHEN: DIE REGENWÄSSER VON VERKEHRSLÄCHEN MÜSSEN IN ENTWÄSSERUNGSMULDEN VERSICKERT WERDEN, UM EINE NACHREINIGUNG DURCH DIE OBERENDEMSCHICHT ZU VERMEIDEN.
8.2 DACHFLÄCHEN: DAS NICHT VERUNREINIGTE REGENWASSER VON DACHFLÄCHEN (AUSGENOMMEN UNBESCHICHTETE METALLDÄCHER) KANN IN KÖRNIGER FORM, DIE 1 m ABSTAND ZUM GRUNDWASSERSPIEGEL HABEN ODER IN ZUSÄTZLICHE GRÜNFLÄCHEN VERSICKERT WERDEN, DEN REGELN SIND ENTSPRECHENDE ABSETZSCHÄCHTE ALS SCHLAMMANGABE VORZUSICHERN.
8.3 DIE DETAILS WERDEN IM WASSERRECHTSVERFAHREN GEREGLT.

9. EINFRIEDIGUNGEN

- 9.1 ES SIND NUR MASCHENRAHTZÄUNE UND DRABHTORTERZÄUNE BIS 2,00 m HOHE ZULÄSSIG, SOCKELMauern SIND UNZULÄSSIG.

C HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN DURCH TEXT

- 1. DIE STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE ALLERSHAUSEN IST IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ANZUZULEGEN.
2. STROMVERSORGUNG: DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN DIE CIVIL ENERGIENETZWERKE ANGESCHLOSSEN.
3. WASSERVERSORGUNG UND GRUNDSTÜCKSWÄSSERUNG:
a. SÄMTLICHE BAUVORHABEN MÜSSEN VOR FERTIGSTELLUNG AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE SOWIE ABWASSERBESEITIGUNG ANGESCHLOSSEN SEIN.
b. DIE GRUNDSTÜCKSWÄSSERUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT ÜBER EIN TRENNSYSTEM.
c. ES WIRD DARAUFGEWISSEN, DASS IN GEBIETSGEBIETEN DIE VERORDNUNG ÜBER DIE ERLAUBNISFREIE SCHADLOSE VERSICKERUNG VON GESAMMELTEN NIEDERSCHLAGSWASSER (NWW) NICHT GRUNDSÄTZLICH VON DER ANWENDUNG AUSGESCHLOSSEN IST.
4. ALLEMEIN BELANGE DES ABWEHRENDEN BRANDSCHUTZES:
a. DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEM MERKBLATT NR. 1.8.5, STAND 08.2000 DES BAYER. LANDESAMTS FÜR WASSERWIRTSCHAFT BZW. NACH DEN TECHNISCHEN REGELN DES DEUTSCHEN VEREINS FÜR GAS- UND WASSERFACH (EVN) ARBEITSBLÄTTER 331 UND W 405 - AUSZUBAUEN, GEGEBENENFALLS IST DER LÖSCHWASSERBEDARF NACH DEM ERMITTLUNGS- UND RICHTVERFAHREN DES EHEM. BAYER. LANDESAMTS FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ZU ERMITTELN.
b. DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE HINRICHTLICH DER FAHRRADNENNETZ, KURVENKRÜMMUNGSRADIEN USW. MIT DEN FAHRZEUGEN DER FEUERWEHR, JEDERZEIT UND UNGEHINDERT BEFAHREN WERDEN KÖNNEN.
5. FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN VERWEHREN:
a. ES MUSS INSBESONDERE GEWÄHRLEISTET SEIN, DASS GEBÄUDE GANZ ODER MIT TEILEN IN EINEM ABSTAND VON HÖCHSTENS 50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN ERREICHBAR SIND.
b. FEUERWEHR-FÄHRZEUGE BENUTZBAR SIND. ZUR UNGEHINDERTEN BENUTZUNG IST EIN WENIGERSTADTGRABEN VON MIN. 10 m FÜR FEUERWEHRREINSAATZE MIT EINER DREHLEITER (DLK) 23-12 EIN DURCHMESSER VON MIN. 21 m ERFORDERLICH.
c. AUS AUFFENTHALTSRÄUMEN VON NICHT ZU EBENER ERDE LIEGENDEN GESCHOSSEN MUSS DIE RETTUNG VON PERSONEN ÜBER ZWISCHENANDER UNABHÄNGIGE RETTUNGSWEGE GEWÄHRLEISTET SEIN.
d. BESONDERE ART UND NUTZUNG UND EINER BAUHÖHE UNTERHALB DER HOCHAUßERENDE KANN DER ZWEIFTE RETTUNGSWEG AUCH ÜBER DIE LEITERN DER FEUERWEHR SICHERGESTELLT WERDEN, WENN DIE FEUERWEHR ÜBER DAS ERFORDERLICHE RETTUNGSGERÄT (z.B. DREHLEITER DLK 23-12 o.ä.) VERFÜGT SOFERN INNERHALB DER HALBSTUNDE VON 11 MINUTEN DER ZWEIFTE RETTUNGSWEG ÜBER ENTSPRECHEND AUSREICHENDE LEITERN DER FEUERWEHR NICHT SICHERGESTELLT WERDEN KANN, SIND ZWISCHEN VONEINANDER UNABHÄNGIGE BALDUCHE RETTUNGSWEGE (TÜRENTWICKELUNG) ZULÄSSIG.
6. BEI AUFFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FENSTER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT ANLEITBAR SEIN (ZWEITER RETTUNGSWEG).
7. GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN SIND AUSREICHEND GEGEN SCHICHT- UND GRUNDWASSER ZU SICHERN.

D GRÜNDORNUNG

- 1.01 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
1.1 FÜR DIE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ZU PFLANZENDEN BÄUME SIND ARTEN AUS FOLGENDER LISTE ZU VERWENDEN:
ACER PLATANOIDES - SPITZLAHORN
ACER CAMPESTRE - FELDBIRN
CARPINUS BETULUS - HÄHNCHEN-ERSCHE
FRAXUS EXCELSA - ESCHEN
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCHEN
SORBUS INTERMEDIUS - MEHLSÄURE-QUERCUS ROBUR - STICHE
TILIA CORDATA - WINTER-LINDE
PFLANZGRÖSSE: HST., 3KV., STU 18-20 cm
ZUM ANSETZEN LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKEN IST EIN ABSTAND VON 4 m EINZUHALTEN.
1.2 FÜR DIE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ZUR EINGRÜNDUNG FESTGESETZTEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:
CORNUS MAS - KORNELKIRSCHEN, V.STR. 100-150, 10%
CORNUS SANGUINALIS - HARTFRÜGEL, V.STR. 100-150, 10%
CORYLUS AVELLANA - HASSEL, V.STR. 100-150, 10%
LIGUSTRUM VULGARIS - LIGÜSTER, V.STR. 100-150, 10%
LONICERA XYLOSTEMUM - HECHENKIRSCHEN, V.STR. 100-150, 10%
ROSA CANINA - HUNDS-ROSE, V.STR. 100-150, 10%
SALIX CAPREA - PURPUR-WEIDE, V.STR. 100-150, 10%
SALIX PURPUREA - PURPUR-WEIDE, V.STR. 100-150, 10%
SAMBUCUS NIGRA - HOLLER, V.STR. 100-150, 10%
VIBURNUM LANTANA - WOLL-SCHNEEBIRN, V.STR. 100-150, 10%
PFLANZUNG ZWISCHEN BREITEN: ENTLANG AUTOBAHN FONF-BIS SIEBENREIHE PFLANZABSTAND 1,50 m, REIHENABSTAND 1,00 m REIHEN AUF LÖCKE VERSATZT
1.3 DIE NICHT BEPFLANZTEN FLÄCHEN AUF DEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IM BAUGEBIET SIND MIT EINER BLÜMEN-KRÄUTERWEISE ANZUSÄEN UND EXTENSIV ZU PFLEGEN.
1.4 FÜR DIE OBERFLÄCHENWÄSSERUNG SIND IN DEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN VERSICKERUNGSMULDEN ANZULEGEN.
1.5 PKW-STELLPLÄTZE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE ZU ERSTELLEN.
1.6 DIE GRUNDSTÜCKSWÄSSERUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT ÜBER EIN TRENNSYSTEM.
1.7 DER AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK VORHANDENE UND ZU ERHALTENDE GEHÖLZBESTAND IST VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DIE BAUMASSNAHME ZU SCHÜTZEN.
1.8 DIE FERTIGSTELLUNG DER FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN IST, WENN MÖGLICH BEI BEZUGSFERTEIGKEIT DER GEBÄUDE NACHZUWEISEN, SPÄTESTENS JEDOCHE IN DER DARAUFFOLGENDEN PFLANZPERIODE.
1.9 AUSGELICHTE FLÄCHE (6 738 qm) WIRD EINE TEILFLÄCHE VON FL.NR. 4330 GEMARKUNG TONZHAUSEN FESTGESETZT UND VOM OKKONATO ABGEBOCHT.
1.10 ARTENSCHUTZRECHLICHE VORGABEN GEM. "SPEZIELLER ARTENSCHUTZ-RECHTLICHER PRÜFUNG - SAP":
- BEGINN DER BAUARBEITEN (BAUWEISEN) IM WINTERHALBJAHR VOM 1. SEPTEMBER BIS 31. MÄRZ ZUM SCHUTZ ZWISCHENROTTER VOGEL
- VERWENDUNG VON ORNIXLUX-SPEZIALGLAS ZUR VERMEIDUNG VON VOGELSCHLAG BEI GROSSEN FENSTERFLÄCHEN
- ROUDUNGEN VON GEHÖLZEN ZWISCHEN 1. OKTOBER UND 28. FEBRUAR
- UNBEAUMTE TEILFLÄCHEN IM BAUGEBIET SIND EXTENSIV ZU NUTZEN UND MIT HEMISCHEN GEHÖLZEN (RASSEN, WIESEN, ABSTANDSRUNDEN) SIND EXTENSIV ZU NUTZEN, UM IHRE ATTRAKTIVITÄT ALS TEILLEBENSRAUM FÜR VOGELARTEN ZU ERHÖHEN.
2.0 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUM GRÜNDORNUNGSPLAN
2.1 ES WIRD EMPFOHLEN, FENSTERLOSE FASSADEN MIT KLETTERRÄHMEN ZU BEGRÜNEN.
2.2 ES WIRD EMPFOHLEN, RECHENWÄNDE IN ZISTERNEN ZU SAMMELN.
2.3 ES WIRD EMPFOHLEN, FACHDÄCHER ZU BEGRÜNEN.
2.4 ES WIRD EMPFOHLEN, SOLARENERGIE ZU NUTZEN.
2.5 ES WIRD EMPFOHLEN, AN DEN HOHEN GEBÄUDEN NISTHÖLEN FÜR TURMFALKEN ANZUBRIDGEN.
2.6 ES IST ZU PRÜFEN, OB BELEUCHTUNGSANLAGEN REDUZIERT ODER VERMEIDEN WERDEN KÖNNEN MIT DEM ZIEL DER MINIMIERUNG DER POTENTIALLEN BEEINTRÄCHTIGUNG NACHAKTIVER TIERARTEN DURCH LICHTEMMISSIONEN WÄHREND DER NACHTSTUNDEN (SIEHE BEGRÜNDUNG)
2.7 ES WIRD EMPFOHLEN ZUR FÖRDERUNG DER LEBENSRAUMER DER BEDROHTEN "VOGELART" FELDLEICHE AUF DEN ANSCHLIESSENDEN FELDERN "LERCHENFENSTER" ANZULEGEN. LERCHENFENSTER SIND 20 qm GROSSE KÜNSTLICHE FEHSTELLEN IN ACKER, DIE DURCH ANHEBEN DER SÄMENSCHICKE ODER DURCH FRAGEN ENTSTEHEN.

E VERFAHRENSVERMERKE

- 1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM (21.07.2015) 27.09.2016 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERWEITERUNG GEWERBEPARK A9 BESCHLOSSEN.
2. DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB MIT OFFENTLICHER DABEIGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 27.09.2016 HAT IN DER ZEIT VOM 18.10.2016 BIS 18.11.2016 STATTGEFUNDEN.
3. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 27.09.2016 HAT IN DER ZEIT VOM 21.10.2016 BIS 18.11.2016 STATTGEFUNDEN.
4. ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 06.12.2016 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.01.2017 BIS 10.02.2017 ÖFFENTLICH AUSGELGT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 08.12.2016 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.01.2017 BIS 10.02.2017 ÖFFENTLICH AUSGELGT.
6. DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 07.03.2017 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 07.03.2017 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
7. AUSGEFERTIGT: ALLERSHAUSEN, DEN 2. JUNI 2017
8. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 23.05.2017 GEMÄSS § 10 ABS. 2 BAUGB ÖRTSÖBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.
9. ALLERSHAUSEN, DEN 2. JUNI 2017

BLATT 1
GEMEINDE ALLERSHAUSEN
LANDKREIS FREISING
BEBAUUNGSPLAN ERWEITERUNG GEWERBEPARK A9
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNDORNUNGSPLAN M 1:1000 BLATT 1
ENTWURF GEÄ. UND GESATZT 27.09.2016 06.12.2016 07.03.2017
Michael Wacker
Architekt VFA
Architekt VFA